

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1955	Berlin, den 23. Juni 1955 * 10	JNr. 33
------	--------------------------------	---------

Tag	Inhalt	Seite
11.	6* 55 Anordnung über die Anwendung eines Rahmenstellenplanes für volkseigene örtliche Wohnungs- und Grundstücksverwaltungen	193
26.5.55	Anordnung über die Überleitung der Aufgaben und Funktionen der Zentralen Leitung der Deutschen Handelszentrale Pharmazie und Krankenhausbedarf auf das Ministerium für Gesundheitswesen	195
13. 6.55	Anordnung über die Bildung von Absatzkontoren für Holz und Kulturwaren.....	196
15. 6.55	Anordnung über die Abnahme von Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen	197
10. 6.55	Dritte Anordnung über die Anwendung der Rahmenstruktur- und Typenstellenpläne der Betriebsleitungen der VEB der örtlichen Wirtschaft	198
10. 5. 55	Anordnung über die Einführung von Materialeinsatzlisten Nr. 43, 44, 45, 49, 51	198
8.6.55	Fünfunddreißigste Bekanntmachung über die Verbindlichkeitserklärung von Staatlichen Standards	199
8. 6. 55	Anordnung über die Verlängerung von Ausnahmebestimmungen zur Binnenschiffsbesetzungsordnung	200

Anordnung über die Anwendung eines Rahmenstellenplanes für volkseigene örtliche Wohnungs- und Grundstücks- verwaltungen.

Vom 11. Juni 1955

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Regelung des Stellenplanwesens (GBl. S. 796) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten, und dem Ministerium der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die volkseigenen örtlichen Wohnungs- und Grundstücksverwaltungen mit mehr als 500 Wohnungseinheiten (WE), die nach dem vereinfachten Finanz- und Leistungsplan arbeiten, haben nach den in dieser Anordnung festgelegten Richtwerten für die Anzahl der Planstellen und die Höhe der Vergütungsgruppen ihren Stellenplan in dreifacher Ausfertigung entsprechend dem Muster (s. Anlage) bis zum 10. Juli 1955 aufzustellen und dem zuständigen Rat des Kreises — Referat Kommunale Wirtschaft und Wasserwirtschaft — zur Bestätigung vorzulegen. Die festgelegte Anzahl der Planstellen und die Höhe der Vergütungsgruppen sind Maximalwerte und dürfen nicht überschritten werden.

(2) Der Rat des Kreises — Referat Kommunale Wirtschaft und Wasserwirtschaft — überprüft, ob die eingesetzten Richtwerte eingehalten wurden und der Lohnfonds für diese Planstellen richtig errechnet ist und bestätigt die Stellenpläne mit Wirkung vom 1. August 1955. Eine Ausfertigung des bestätigten Stellenplanes ist von diesem Referat über den Rat des Bezirkes — Ab-

teilung Kommunale Wirtschaft — an die Staatliche Stellenplankommission bis zum 1. September 1955 einzureichen.

(3) Die in den volkseigenen örtlichen Wohnungs- und Grundstücksverwaltungen beschäftigten Hauswarte, die die Häuser reinigen und kleinere Reparaturen durchführen, Handwerker und nebenamtliche Beschäftigte sind nicht im Stellenplan aufzunehmen. Diese Planstellen und Mittel sind im vereinfachten Finanz- und Leistungsplan besonders auszuweisen und von den zuständigen Räten der Städte bzw. Gemeinden in eigener Verantwortung zu bestätigen. Die Anzahl dieser Planstellen und die dafür geplanten Mittel dürfen auf Grund der Einführung der Stellenpläne nicht erhöht werden.

(4) Die nach §§ 4 und 5 einzusetzenden Planstellen sind im Stellenplan besonders auszuweisen.

§ 2

Der Errechnung der Anzahl der Planstellen ist die Gesamtzahl der WE entsprechend den Bestimmungen der Ordnung der Planung zum Volkswirtschaftsplan 1955 zugrunde zu legen.

1. Auf je 250 volkseigene WE kann eine Planstelle für die gesamte Verwaltung des bebauten und unbebauten Grundbesitzes in Anspruch genommen werden. Es ist mit halben Planstellen zu rechnen.
2. Für die in Verwaltung befindlichen privaten Vermögenswerte ist der Lohnfonds
 - a) entsprechend der Verordnung vom 6. September 1951 über die Verwaltung und den Schutz ausländischen Eigentums in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 839) und